

Markolf Schmidt

- Rechtsanwalt -

Tätigkeitsschwerpunkt: Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Markolf Schmidt • Weender Landstr. 6 • 37073 Göttingen

Verein der ehemaligen AWD-Mitarbeiter e. V.
z. Hd. Frau Ingrid Benecke
Kanalstraße II Nr. 113

D-26639 Wiesmoor

Markolf Schmidt
- Rechtsanwalt -

Weender Landstr. 6
37073 Göttingen

vertretungsberechtigt bei allen Amts-,
Land- und Oberlandesgerichten

Telefon 05 51-504 297-91
Telefax 05 51-504 297-97

Termine nach Vereinbarung
Bürozeiten: Mo. bis Fr.: 09:30 Uhr - 12:00 Uhr
sowie Mo., Di. und Do.: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr

St.-Nr.: 20/141/11450

**Handelsvertreterrecht: Hinweisbeschuß des OLG Naumburg
keine Rückforderung gewährter Sonderboni durch den AWD**

Göttingen, den
14.06.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. g. Angelegenheit hatten Sie mich aus aktuellem Anlaß um eine Stellungnahme gebeten hinsichtlich der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit von vertraglichen Bestimmungen, mit denen der AWD Hannover seinen Handelsvertretern Sonderbonifikationen – z. B. „EAS“ oder „WZW“ - gewährt, die der Handelsvertreter nach den diesbezüglichen Verträgen jedoch zurückzahlen muß, wenn er innerhalb eines Jahres nach Austritt aus dem AWD austritt.

Hierzu hat das Oberlandesgericht Naumburg am 12.02.2010 einen Hinweisbeschuß erlassen.

Der AWD hatte zuvor beim Landgericht Halle eine auf Rückzahlung der Sonderbonifikation „EAS“ gerichtete Klage gegen einen ehemaligen Handelsvertreter verloren und war dagegen in die Berufung zum OLG Naumburg gegangen.

Ein Berufungsgericht kann sein Berufungsverfahren als Urteilsverfahren ausgestalten, der Verfahrensablauf ähnelt dann dem der ersten Instanz. Alternativ kann es aber ein Beschlußverfahren wählen, welches schneller und kostengünstiger ist und insbesondere eine mündliche Verhandlung entbehrlich macht. Das tut ein Berufungsgericht vor allem dann, wenn es eine Berufung für aussichtslos hält und die Berufung daher per Beschluß zurückweisen will. Anders als ein Berufungsurteil ist ein solcher Beschluß nach § 522 ZPO grundsätzlich nicht mehr mit dem Rechtsmittel der Revision zum Bundesgerichtshof angreifbar.

Bevor ein Berufungsgericht aber einen solchen Zurückweisungsbeschuß fällt, erläßt es in aller Regel einen Hinweisbeschuß, in welchem dem Berufungsführer – hier dem AWD – die Möglichkeit eröffnet wird, die Berufung zurückzunehmen und die erste Instanz rechtskräftig werden zu lassen. Dies dient der Ersparnis erheblicher Kosten, welche ansonsten anfallen, wenn die Berufung per Beschluß zurückgewiesen wird.

Einen solchen Hinweisbeschuß hat das OLG Naumburg am 12.02.2010 erlassen.

Es hat dort ausgeführt, daß die Entscheidung des LG Halle nach seiner Auffassung richtig und zutreffend ist und die dagegen gerichtete Berufung des AWD keinen Erfolg haben wird.

Das Recht des Handelsvertreters im Handelsgesetzbuch aus §§ 84 ff HGB steht unter dem gesetzgeberischen Postulat der Gleichbehandlung von Handelsvertreter und Unternehmer (sog. „Prinzipal“). Der Gesetzgeber anerkennt insoweit, daß in der Praxis vielfach strukturelle Übergewichte zugunsten des Unternehmers und zu Lasten des Handelsvertreters existieren.

Um dies wenigstens teilweise zu kompensieren, hat der Gesetzgeber Regelungen in §§ 84 ff HGB zugunsten des Handelsvertreters aufgenommen, die zwingendes Recht darstellen und somit auch nicht zum Nachteil des Handelsvertreters geändert oder umgangen werden können.

Diese Leitlinien waren auch Grundlage des Hinweisbeschlusses aus Naumburg.

Das OLG Naumburg folgt dem LG Halle ausweislich des genannten Beschlusses insbesondere in seiner Auffassung, wonach die Verpflichtung zur Rückzahlung gewährter Sonderboni, wenn die Kündigung des Handelsvertretervertrages innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung der Boni erfolgt, nach § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB unwirksam ist.

Nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner (Handelsvertreter) des Verwenders (AWD) unangemessen benachteiligen.

Davon geht das OLG Naumburg aus, weil es sich aufgrund der Verwendung der Vertragsformulare in einer Vielzahl von Einzelfällen um solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AWD handelt und die Rückzahlungsbestimmungen die Handelsvertreter unangemessen benachteiligen.

Die unangemessene Benachteiligung, so das OLG, liegt hier darin, daß die Rechte des Handelsvertreters unzulässig beschnitten werden.

Das OLG begründet dies zunächst mit einer Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Das BAG hatte entschieden, daß Stichtags und Rückzahlungsregeln bzgl. Sonderzahlungen einen Arbeitnehmer nicht in seiner durch Art. 12 des Grundgesetzes garantierten Berufsfreiheit behindern dürfen. Somit, so das BAG, sei eine Inhaltskontrolle nach § 307 BGB durch die Arbeitsgerichte erlaubt.

Das hat das OLG Naumburg für das Verhältnis von Prinzipal (hier der AWD) zum Handelsvertreter übernommen. Denn auch die Tätigkeit des Handelsvertreters unterliegt dem Schutzbereich von Art. 12 GG. Wenn der Handelsvertreter sich hauptberuflich an den Prinzipal gebunden hat und andere Tätigkeiten allenfalls im Nebenerwerb ausüben kann, dann haben solche Vereinbarungen die gleichen Auswirkungen wie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Im vorliegenden Fall war der Handelsvertreter hauptberuflich für den AWD tätig. Nur die Tätigkeit des „Beratungsassistenten“ könne nach dem Vergütungssystem des AWD überhaupt nebenberuflich ausgeübt werden, hingegen sei eine hauptberufliche Tätigkeit Voraussetzung, um überhaupt die Sonderbonifikation EAS verdienen zu können.

Dagegen stehe, so das OLG, auch nicht, daß Provisionen – auf denen die Höhe der EAS beruht – Vorschüsse seien, die in jedem Fall zurückgezahlt werden müßten, wenn sie z. B. infolge von Storni innerhalb des Stornohaftzeitraums nicht verdient sind (dazu ist anzumerken, daß entsprechende Rückforderungen aus Storni nach § 87 Abs. 3 S. 2 HGB nicht zurückzuzahlen sind, wenn die Storni nicht im Verantwortungsbereich des Handelsvertreters liegen).

Denn, so das OLG Naumburg, nach der Rechtsprechung des BAG dürfe ein unter Rückzahlungsvorbehalt stehender Gratifikationsanspruch nicht als Vorschuß angesehen werden und auch nicht als solcher vereinbart werden.

Zudem sei die zwölfmonatige Bindungsfrist auch deshalb unangemessen benachteiligend, weil die EAS eine Doppelfunktion habe. Sie soll nämlich nicht nur der Belohnung für die Treue zum Unternehmen dienen, sondern auch als Belohnung für die im Abrechnungszeitraum geleisteten Dienste gelten. Wenn eine solche Belohnung einer befristeten Rückforderungsmodalität unterliegt, beeinträchtigt dies die Entscheidungsfreiheit des Handelsvertreters, ob und wann er kündigen will in unzulässiger Weise. Dabei spiele es keine Rolle, daß ein Handelsvertreter auch außerordentlich kündigen könne und in diesem Fall keine Rückzahlungsverpflichtung aus dem Vertrag bestehe. Die Treuefunktion sei nicht beeinträchtigt, denn diese werde durch die Erwartungshaltung des Handelsvertreters auf die jeweils nächste Sonderbonifikation gewährleistet.

Wichtig war für das OLG auch, daß die Rückzahlungspflicht die gesamte EAS und nicht nur Teile davon erfaßt.

Die Rückzahlungsverpflichtung innerhalb von 12 Monaten nach Kündigung des Handelsvertreter war für das OLG Naumburg daher nach alledem unverhältnismäßig im Sinne des § 307 BGB und damit unwirksam. Die ständige Belastung, die Sonderbonifikation zurückzahlen zu müssen, schränke die Bewegungsfreiheit des Handelsvertreters unangemessen ein.

Nach meiner Auffassung hat das OLG Naumburg damit den gesetzgeberischen Willen, den Handelsvertreter vor dem übermächtigen Unternehmen zu schützen, zutreffend und richtig umgesetzt.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Einschätzung zu Diensten gewesen zu sein und stehe für etwaige Rückfragen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Schmidt
Rechtsanwalt